

Satzung

Verein für jüdische Geschichte Gailingen e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Aufgabenstellung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge und Spenden
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Auflösung

Stand: 14. Mai 2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein für jüdische Geschichte Gailingen e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Gailingen am Hochrhein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Singen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein setzt sich gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. April 2008 folgende Ziele:

Er nutzt das Bürgerhaus in Gailingen (Ramsener Straße 12) gemäß seiner historischen Bedeutung für

- kulturelle Veranstaltungen, Vorträge und Ausstellungen
- den Aufbau einer Sammlung zur Geschichte, Genealogie und Kultur der Juden im Bodenseeraum
- den Aufbau einer Dokumentationsstelle (Datenbank) zur Geschichte, Genealogie und Kultur der Juden im Bodenseeraum
- eine grenzüberschreitende Kooperation mit Organisationen und Institutionen ähnlicher Art und Zielsetzung
- die Errichtung eines Museums mit einer Dauerausstellung als Basis und Sonderausstellungen bei gegebenem Anlass
- Seminare, Tagungen, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung entsprechend der Zielsetzung des Vereins

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins erstreckt sich über die Gemeinde Gailingen am Hochrhein hinaus grenzüberschreitend auf den gesamten Bodenseeraum, insbesondere auf die ehemaligen christlich-jüdischen Gemeinden Randegg, Worblingen, Wangen und Konstanz.

Der Verein fördert Kontakte zu Institutionen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

Für die oben aufgeführten Aktivitäten sollen die Mikwe im Kellergeschoss und das gesamte Obergeschoss des Bürgerhauses genutzt werden.

§ 3 Aufgabenstellung

Mit seiner Aufgabenstellung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Einnahmen und alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins begünstigen. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt bedarf der vorherigen Kündigung. Diese ist mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 31. Dezember eines Jahres auf Ende des darauffolgenden Jahres zulässig.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung verfügt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die zur Durchführung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von jedem Mitglied selbst festgesetzt. Ein Mindestbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt, wird erhoben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt die Schwerpunkte der Vereinsarbeit.
2. Sie wählt den Vorstand.
3. Sie nimmt die Arbeitsberichte des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
4. Sie beschließt über eingehende Anträge.

Mindestens einmal jährlich beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein und erstattet einen Jahresbericht. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss einzuberufen.

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. der Schriftführer,
5. bis zu drei Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende in Verbindung mit einem der beiden Stellvertreter.

Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist Kraft seines Amtes der Bürgermeister der Gemeinde Gailingen am Hochrhein.

Der Schatzmeister wird von der Gemeinde Gailingen am Hochrhein gestellt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des *Vereins*. Er wird bei Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand wird auf die Dauer von *zwei* Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Schatzmeister ist für die Rechnungsführung des *Vereins* verantwortlich. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr und berichtet dem Vorstand über die Finanzlage des Vereins.

Der Schriftführer fertigt über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlung Niederschriften an. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Protokoll-

führer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat mit sachkundigen Personen einberufen werden. Seine Mitglieder werden vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von *zwei* Jahren gewählte Prüfer. Sie können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beschlussfassung

Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Satzungsänderungen

§ 2 dieser Satzung darf seinem Grundgedanken nach nicht geändert werden. Die Satzung kann im Weiteren auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des *Vereins* kann nur erfolgen, wenn dies von drei Viertel der *Vereinsmitglieder* beschlossen wird oder wenn dies in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Bei Auflösung wird das Vermögen des Vereins der Gemeinde Gailingen am Hochrhein übergeben, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung in gemeinnützigem Interesse verwenden muss.

Gailingen am Hochrhein, 14.Mai 2018

Vorsitzender
Jürgen Stille

1. stellvertretender Vorsitzender
Dr. Thomas Auer
Bürgermeister

2. stellvertretender Vorsitzender
Dr. Alain Gut

Schatzmeister
Dieter Rihm

Schriefführer
Joachim Klose